

Bericht gemäß § 52 Abs. 1 Nr. 2 EEG

Umsetzung der Systemstabilitätsverordnung für das Jahr 2012

Netzbetreiber: **Avacon AG**

Vorgelagerter Übertragungsnetzbetreiber: **TenneT TSO GmbH**

Einleitung

Gemäß § 52 Abs. 1 Nr. 2 EEG ist der Netzbetreiber verpflichtet, einen Bericht über die Ermittlung der gemäß §§ 45 bis 49 EEG mitgeteilten Daten zu veröffentlichen. Dieser Pflicht kommt die Avacon AG mit diesem Dokument nach.

Grundsystematik

Gemäß §§ 4, 5 und 7 SysStabV müssen die Verteilnetzbetreiber für eine entsprechende Nachrüstung der Wechselrichter und Entkupplungsschutzeinrichtungen in bestimmten Photovoltaikanlagen im Nieder- und Mittelspannungsnetz sorgen.

Daten

Datenermittlung:

Die Betreiber der nach § 2 SysStabV betroffenen PV-Anlagen mit der Nachrüstfrist bis zum 31.08.2013 (§8 (4) Nr. 1 SysStabV) wurden mit einem Fragebogen angeschrieben, um die zur Vorbereitung der Umrüstung erforderlichen Daten abzufragen. Die Daten wurden gemäß § 9 (1) SysStabV und unter Berücksichtigung des § 8 (2) SysStabV angefordert.

Kosten

Gemäß § 35 (1b) EEG sind die Übertragungsnetzbetreiber verpflichtet, den Verteilnetzbetreibern 50 % der im Rahmen der Umsetzung der SysStabV anfallenden Kosten zu erstatten. Bei den anderen 50 % ist der Verteilnetzbetreiber berechtigt, die Kosten über die Netzentgelte geltend zu machen (§ 10 SysStabV).

Meldung der Avacon AG an die TenneT TSO GmbH:

Bundesweit ist gegenüber dem Übertragungsnetzbetreiber bzgl. der Pflicht zur Abgabe eines Testates eine Bagatellgrenze von 20.000€ bezogen auf 50% der Nachrüstkosten analog zum EEG festgelegt. Die Avacon AG bestätigt die Richtigkeit der übermittelten Daten für das Jahr 2012 (Eigenbestätigung). Diese wurde dem Übertragungsnetzbetreiber übermittelt.